

Newsletter IT/IP/Datenschutz

3/2015

Markenrecht - Internetmarktplätze

Nach einer Entscheidung des BGH haften Betreiber von Internetmarktplätzen für rechtsverletzende Angebote Dritter, wenn diese mit Anzeigen beworben werden. Durch das Bewerben mit Anzeigen verlässt der Marktplatz seine Rolle als neutraler Vermittler. Dadurch träfen ihn erweiterte Prüfpflichten, ob die Angebote seiner Händler die Rechte Dritter verletzen. Die Entscheidung des BGH finden Sie [hier](#).

Urheberrecht – Internetmarktplätze

Nach einer Entscheidung des OLG Köln ist die Rechteübertragung in den AGB von Amazon wirksam. Mit der Klausel lässt sich Amazon von den Händlern auf dem Amazon-Marktplatz Rechte an Produktfotos und Produktbeschreibungen einräumen und ermöglicht dadurch ein „Anhängen“ des zeitlich später beitretenden Händlers an Produktbeschreibungen und Fotos seines Vorgängers. Anders als die erste Instanz hielt das OLG die Rechteklausel für wirksam, obwohl sie „sehr weitgehend“ sei. Die Entscheidung finden Sie [hier](#).

Urheberrecht – Open Source

Nach einer Entscheidung des OLG Köln ist der Sinngehalt des Merkmals „non-commercial“ in der „Creative Commons Attribution-NonCommercial 2.0“-Lizenz durch Auslegung nicht eindeutig zu ermitteln. Daher sei nach den Grundsätzen des AGB-Rechts von der für den Verwender ungünstigsten Auslegung auszugehen. Die beklagte öffentlich-rechtliche Einrichtung verstoße daher nicht gegen das Merkmal „non-commercial“, wenn sie keinen direkten finanziellen Vorteil aus der Verwendung des Werkes erziele. Die Entscheidung des OLG Köln finden Sie [hier](#).

Datenschutz-/Wettbewerbsrecht – Mahnwesen

Die Verbraucherzentrale Hamburg klagte gegen Vodafone wegen einer Formulierung in Mahnschreiben. Das von Vodafone beauftragte

Inkassoinstitut hatte im Mahnschreiben darauf hingewiesen, man sei verpflichtet „die unbestrittene Forderung“ der SCHUFA mitzuteilen. Der BGH beanstandete die Formulierung als unzulässig, da nicht klar werde, dass ein Bestreiten der Forderung ausreiche, um eine Übermittlung der Schuldnerdaten an die SCHUFA zu verhindern (Az: I ZR 157/13). Die Pressemitteilung des BGH finden Sie [hier](#).

Urheberrecht – Zweckübertragungslehre

Der BGH hat mit Urteil vom 24. September 2014 (Az: I ZR 35/11) klargestellt, dass sich Urheber bei fehlender Rechtswahl in Verträgen mit ausländischen Auftraggebern nicht auf die Geltung der Regelung des deutschen Urheberrechts verlassen können, wonach Nutzungsrechte im Zweifel nur als insoweit übertragen gelten können, wie sie für den konkreten Vertragszweck erforderlich waren (sog. Zweckübertragungsregel, § 31 Abs. 5 UrhG). Diese sei keine international zwingende Norm, die auch dann anzuwenden sei, wenn im Übrigen ausländisches Recht gelte. Letzteres nahm der BGH im vorliegenden Fall an, da die zugrundeliegende Leistung - die Aufnahme von Fotos - in Frankreich erfolgt sei. Daher weise der Vertrag die engsten Verbindungen nach Frankreich auf. Das Urteil des BGH finden Sie [hier](#).

Wettbewerbsrecht – E-Mail-Werbung

Nach einem Urteil des AG Berlin-Pankow vom 16.12.2014 (Az 101 C 100/14) ist jede E-Mail, die ein Unternehmen einem Empfänger mit dem Ziel, „den Absatz von Waren oder die Inanspruchnahme von Dienst- bzw. Werkleistungen des Werbenden zu fördern“ ohne vorherige Einwilligung sendet, unerlaubte Werbung. Dies gelte auch für unverlangt versendete Bestätigungs-E-Mails bei Double-Opt-In-Verfahren. So hatte bereits das OLG München in einer viel kritisierten Entscheidung vom 27.09.2012 geurteilt. Das Urteil des AG Berlin-Pankow finden Sie [hier](#). Das Urteil des OLG München [hier](#).

